

dung L. Napoleon's mit der Prinzessin von Wafa soll auf ein neues Hinderniß gestoßen sein. Der Vater der hohen Dame welcher als Feldmarschall in der österreichischen Armee dient, soll, vermuthlich auf das Verlangen der kaiserlichen Regierung, seine Zustimmung verweigern. Es heißt jedoch, der Präsident werde sich dadurch nicht abschrecken lassen und die Bewilligung der Mutter und Großmutter der Prinzessin als gültig und ausreichend ansehen.

Turin, 24. Juli. Der Daily News wird aus Neapel unterm 18. Juli folgender Bericht: „Ein gewisser Hamilton hatte dort im Jahre 1848 eine protestantische Schule für junge Engländer und Schweizer gegründet. In Folge mannigfacher Anfeindungen von Seiten der Polizei und Geistlichkeit schmolz die Zahl seiner Zöglinge auf ein Duzend zusammen. Diese waren aber lauter Engländer. Vor einigen Tagen erhielt Hamilton von der Polizei eine Vorladung und den Befehl, sein Institut zu schließen, indem protestantische Schulen in Neapel nicht länger geduldet werden könnten. Er berief sich dagegen auf Art. III. des britisch-neapolitanischen Vertrages vom 29. April 1845; allein am folgenden Tage brach die königliche Polizei in sein Haus ein, und trieb alle Knaben — davon mehrere ihre Eltern nicht in Neapel haben — mit Gewalt auf die Gasse. Hamilton hat sogleich das Einschreiten des britischen Gesandten, Sir W. Temple, angerufen.“ (S. 3.)

Eine Braut, wie sie noch nicht da gewesen.

Feli-Mornand theilt in einer französischen Zeitschrift sehr hübsche arabische Anekdoten aus der neuesten Zeit mit; hier nur eine davon. Der Prinz Abderrahman-ben-Djellab, welcher kürzlich zu Tuggurt gestorben, sendete alle 3 Monate seine treuesten Diener nach Konstantine, theils um daselbst Einkäufe zu machen, theils um Neuigkeiten zu sammeln. Seit einiger Zeit nun hörte er von diesen Leuten viel Rühmens über ein weibliches Wesen von unvergleichlicher Schönheit, feiner Laile, lilienweißem Teint, rosigem Wangen, schön geformten Händen, seidnem Haar u. s. w., kurz sie schilderten die Schöne als den ächten Typus

einer himmlischen Juri. Diefelbe, lautet der Bericht fernere, halte sich stets vor ihrem Hause auf, betrachte die Kommenden und Gehenden und lasse sich gern von ihnen betrachten. Darauf hin setzte sich der Prinz in den Kopf, dieses Wunder von Schönheit müsse sein werden; er war, wie man sagt, mit Einem Male sterblich in die Dame verliebt. Er schickte daher sofort seinen Günstling nach Konstantine, mit dem Befehl, bei ihren nächsten Angehörigen um die Hand der Schönen für ihn zu werben und ihnen nach muselmännischer Sitte eine Kaufsumme dafür anzubieten. Der Sendling kommt an, sieht die Dame, findet sie der Beschreibung entsprechend und tritt in das Haus, welches ihm aber keineswegs prächtig und eines solchen Kleinods nur einigermaßen würdig erscheint. Eine der Josen der Dame ist gerade beschäftigt, einige Unordnungen in der Toilette und dem Kopfsputz derselben zu beseitigen. Der Araber richtet seinen Auftrag aus. Aus einer Vertiefung des Zimmers tritt Jemand hervor — „jedenfalls,“ wähnt jener, „der Vater des himmlischen Kindes mit dem Lilien-Teint“ — und fragt mit einem und fragt mit einem unverkennbar provençalischen Accent und der ganzen Zierlichkeit eines Mar-seillers nach dem Anliegen des Arabers. Es entspinnt sich zwischen Beiden ein höchst feines Zwiesgespräch, aus welchem Ben-Djellab's Brautverber endlich erfieht, daß er es mit einem Koffeur zu thun hat, und die begehrte Dame eine allerliebste Wachsputze mit Federn und andern mechanischen Vorrichtungen ist, ein Wunderwerk europäischer Industrie, wovon man in Tuggurt, Ghaz u. s. w., keinen Begriff hat. Der Gesandte ließ sich dadurch nicht irren, er zahlte, nachdem man sich mit einander verständigt, dem Koffeur 300,000 Francs und führte die Dame mit sich fort, welche ohne Zweifel noch jetzt die schönste Zierde in dem mit 9 Thoren versehenen Ziegelpalast der Dynastie der Djellab ist.

Fruchtpreise.

Schorndorf, den 3. August 1852.

1 Scheffel Kernen	15 fl. 28 fr.
1 — Winter-Weizen	15 fl. 28 fr.
1 — Gerste	— fl. — fr.
1 — Haber	6 fl. 30 fr.

Aufgestellt blieben ca. 13 Schfl.

Kornhaus-Inspektion Pfleiderer.

Bedruckt und verlegt von C. J. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 63.

Dienstag den 10. August

1852.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachstehender Erlaß wird den Orts-Behörden zur genauesten Beachtung eingeschärft. Schorndorf, den 7. August 1852.

K. Oberamt, Ströblin.

Da die Vorschriften des §. 24 der Ministerial-Verfügung vom 12. Oktober 1849 (Regierungsblatt S. 688) wegen Erhaltung der Signalsteine, mit welchen die trigonometrischen Anhaltspunkte der Landes-Vermessung zu dem Zwecke bezeichnet wurden, um jedes künftige geometrische Unternehmen darauf gründen, und insbesondere die Formen-Veränderungen auf den Flurkarten nachtragen zu können, nicht überall auf gleichförmige Weise zur Anwendung gebracht werden, und da man häufig wahrnehmen mußte, daß auf die Signalsteine nicht diejenige Sorgfalt, welche ihre Wichtigkeit erfordert, verwendet wird, so sieht sich das Königl. Steuerkollegium zu nachstehender Verfügung veranlaßt.

1) Die Ortsbehörden sind auf ihre Obliegenheit, der Erhaltung der Signalsteine ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und insbesondere den Untergängern und Feldschützen dieselbe Aufmerksamkeit hierfür einzuschärfen, wiederholt hinzuweisen. Insbesondere haben sich die Untergänger und Feldschützen nach den Auszügen, welche den Ortsvorständen aus dem Verzeichniß vom 26. Februar 1829, §. 11 durch die Oberämter mitgetheilt werden mußten, über den Standort der Steine, über deren Vorhandensein und Beschaffenheit fortwährend in genauer Kenntniß zu erhalten. Hierbei wird vorausgesetzt, daß diese Steine auch in die Untergangsbücher eingetragen worden sind.

Jeder vorgefundene oder angezeigte Mangel an einem Signalstein muß sofort von der Ortsbehörde nach §. 8 der Ministerial-Verfügung vom 12. Oktober 1849 in das Güterbuch-Protokoll eingetragen werden, wobei der Name des Signalpunkts, so wie die Nummer der Flurkarte und Parzelle, worauf sich solcher befindet, genau angegeben sind. Sobald dem Mangel abgeholfen worden, sind die Personen, durch welche derselbe beseitigt wurde, und die Tage der Abhilfe bei dem Eintrage im Güterbuchprotokoll zu bemerken.

2) Wenn Signalsteine umgefallen oder umgestürzt sind, ohne eine ihre Benützung beeinträchtigende Beschädigung erlitten zu haben, so hat die Ortsbehörde den Oberamtsgeometer sogleich davon in Kenntniß zu setzen, damit dieser die Wiederaufrichtung genau auf den Signalpunkt unverzüglich vornehme.

3) Ist aber ein Signalstein ganz verloren gegangen, oder so beschädigt worden, daß das auf demselben eingehauene Dreieck nicht mehr vorhanden ist, und daher das Bedürfnis einer neuen Herstellung vorliegt, so hat die Ortsbehörde eine Untersuchung darüber anzustellen:

- ob der Stein durch Muthwillen oder Nachlässigkeit beschädigt worden sei,
- ob Jemand und wem dießfalls eine Schuld zur Last falle, in welcher Beziehung namentlich die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen oder an welchen der Stein seinen Standort hatte, zu vernehmen sind, oder
- ob der Stein in Folge schlechter Beschaffenheit des Materials verwittert und nach und nach abgegangen sei.

Nach Beendigung dieser Untersuchung, die zu beschleunigen ist, hat der Ortsvorstand das Ergebnis derselben dem Oberamt vorzulegen und dabei den Namen des Signalpunkts von dem betreffenden Steine, die Zeit, zu welcher letzterer gesetzt worden ist, so wie die Nummer der Karte und Parzelle, worauf solcher seinen Standort hat, genau anzugeben.

Vor übrigen ein Signalstein als verloren angenommen wird, ist in dem Untergangsbuch und Signalstein-Verzeichniß nachzusehen, ob auf dem betreffenden Punkte früher wirklich ein Stein gesetzt wurde oder nicht.

4) Das Oberamt hat auf die ihm nach 3., oben zukommende Anzeige die eingeleitete Untersuchung zu prüfen und solche je nach der Lage der Sache weiter zu verfolgen. Wird in Folge hiervon Jemand der Beschädigung oder Entfernung schuldig erfunden, so ist derselbe zu bestrafen, auch auf dessen Kosten der Stein herzustellen und auf den betreffenden Signalpunkt wieder einzusetzen zu lassen. Ist ein Stein wegen schlechter Beschaffenheit des Materials verwittert und in Abgang gekommen, so muß der frühere Steinlieferant, wenn er vermöge der von ihm geleisteten Garantiezeit noch haftet, zur Wiederbeschaffung des Steins in vorgeschriebener Weise gehalten werden. Liegt jedoch keiner von diesen beiden Fällen vor und muß daher die Katasterkasse die neue Herstellung tragen, so hat das Oberamt über die Lieferung des Steins und dessen Befuhr an seinen Bestimmungsort, welche letztere in der Regel immer dem Lieferanten anzubringen ist, einen Aktord (im Abstreich oder unter der Hand) einzuleiten, wobei auf einen billigen Aktordpreis und auf gutes Material bedacht zu nehmen ist. Wegen des letzteren Erfordernisses sind vor der Verakkordirung über das Vorhandensein eines brauchbaren Materials auf der betreffenden Markung selbst oder in der Umgegend bei sachverständigen und lokalkundigen Personen die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Der für die Katasterkasse abgeschlossene Lieferungsvertrag muß sofort mit der Anzeige der Ortsbehörde und mit den verhandelten Untersuchungsakten dem Königl. Steuerkollegium zur Genehmigung, welche jedesmal vorzubehalten ist, vorgelegt werden.

5) Jeder neue Signalstein muß von gutem, dauerhaftem Material, je nach Beschaffenheit des Bodens, 3 bis 3½ Fuß lang, 1 Fuß dick, oben abgerundet, 1 Fuß abwärts sauber behauen und auf einer Seite mit einem vertieft eingehauenen Dreieck versehen sein. Der Steinlieferant hat mindestens auf zehn Jahre Garantie zu leisten.

6) Das Setzen aller, sowohl der umgefallenen als der neu hergestellten Signalsteine hat durch den Oberamtsgeometer unter Beiziehung einer Urkundsperson aus dem Untergangsgericht oder Gemeinderath in Wälde zu geschehen. Wenn der Signalpunkt eines Steins nicht mehr genau bekannt ist, so hat solchen der Oberamtsgeometer mit Hilfe des beim Katasterbureau befindlichen Landesvermessungs-Brouillon und nöthigenfalls der Originalkarte wieder aufzufinden und auf das Genaueste wieder zu bestimmen. Sollte dieß dem Oberamtsgeometer nicht möglich sein, so ist hiervon durch das Oberamt dem K. Steuerkollegium alsbald Anzeige zu erstatten, damit zur trigonometrischen Wiederbestimmung anderweitige Einleitung getroffen werden kann. Die Steine sind wenigstens 2 bis 2½ Fuß tief in den Boden und ganz dicht an den Signalpunkt zu setzen, so daß das Dreieck des Steins gegen den Signalpunkt gefehrt, und an diesen der Stein ganz genau gestellt wird.

Der Oberamtsgeometer ist für die Richtigkeit des Steinsatzes verantwortlich.

7) Die Kostenrechnung über die Anschaffung und Einsetzung von Signalsteinen ist, nachdem der Oberamtsgeometer in derselben die vorgeschriebene Lieferung der Steine und den richtigen und vorgeschriebenen Vollzug des Steinsatzes, sowie die für letzteren in Anrechnung gebrachte Zeit beurkundet hat, von dem Oberamt dem K. Steuerkollegium Behufs der Dekretur und Zahlungsanweisung vorzulegen. Zugleich hat das Oberamt in seinem Signalstein-Verzeichniß die neue Herstellung, den Namen und Wohnort des Steinlieferanten, sowie die von diesem geleistete Garantiezeit vorzumerken, um bei etwaigem späteren Abgange des Steins beurtheilen zu können, ob für denselben der Lieferant noch haftbar sei.

Hienach hat sich nun das Oberamt zu achten, beziehungsweise die Ortsbehörden in geeigneter Weise zu belehren.

Stuttgart, den 20. Juli 1852.

Schorndorf. Der Hauptagent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha hat

den Kaufmann **H. E. Eisenlohr** dahier als Agenten für den Oberamts-Bezirk Schorndorf bestellt.

Derselbe wurde heute oberamtlich bestätigt, was unter Verweisung auf das Gesetz und die Instruktion vom 19/28. Mai d. J. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 9. August 1852.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf.

(Gläubiger-Ausruf.)

Auf den im vorigen Monat erfolgten Tod nachbenannter Personen sind die Verlassenschafts-Theilungen theils eventuell theils reell vorzunehmen und zwar in Winterbach.

bei

Georg Jacob Schnabel, Weing., David's S.,
Jacob Friedrich Zehenter, Weingärtner,
Adelberg.

Albrecht Graus Wittve (vermögenslos),
Aspergle.

Amtsdiener Jordans Ehefrau,
Schornbach.

Georg Baun, Weingärtner,
Bordweißbuch.

Jacob Frank von Streich.

Diejenigen, welche irgend eine Forderung an vorgenannte Personen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 8 Tagen entweder bei dem Notariat oder bei dem betreffenden Schultheißenamte bei Gefahr der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Den 7. August 1852.

K. Amtsnotariat Winterbach.
Haberer.

Baiereck.

Haus- und Güter-Verkauf.

Aus der Gantmasse des gestorbenen Friedrich Herbs Wittve dahier wird

am Montag den 16. August

Vormittags 8 Uhr

deren Haus und Güter zum Verkauf gebracht, wobei auch etwas Fahrniß von Betten und Leibweißzeug und 3 aufgeschlagene Wehstühle sammt Geschirr, auch 15 Etr. Heu verkommt.

Den 7. August 1852.

Schultheißenamt.
Hees.

Baltmannsweiler.

Gläubiger-Ausruf.

Rosine Müller, ledig, will auswandern, vermag aber keinen Bürgen zu stellen. Es werden deshalb alle diejenigen, welche Ansprüche an sie machen wollen, aufgefordert, dieselben

binnen 10 Tagen a dato hier geltend zu machen. Bemerkt wird, daß die Kosten der Auswanderung zum Theil von der Gemeinde getragen werden.

Den 6. August 1852.

Gemeinderath.
Verstand Schloß.

Plüderhausen. D/M. Welzheim.

Schafwaide-Verleihung.

Die hiesige Winterwaide von Martini 1852 bis Ambrosi 1853 welche etwa 300 Stück ganz gut nährt, wird am

Montag den 16. August d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verpachtet, wozu man die Liebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen einladet.

Den 6. August 1852.

Schultheißenamt.
Geiger.

Privat - Anzeigen.

Kallenberg.

Gemeinde-Bezirks Althütte.

Der von Johannes Beck zu Kallenberg käuflich auf Hrn. Bergrath v. Faber in Stuttgart übergegangene Hof, bestehend in der Hälfte an einem einstöckigen Haus und Scheuer und ungefähr 12 Morgen Acker und Wiesen und 3½ Bril. Wald ist zum Verkauf an den Meistbietenden ausgefetzt. Die Aufstreichs-Verhandlung wird von dem Unterzeichneten am Mittwoch den 11. August d. J.

Nachmittags 2 Uhr

im Hirschwirthshause in Kallenberg verbunden mit einem Verpachtungs-Versuch vorgenommen werden. Die Liebhaber werden zu dieser Verhandlung eingeladen. Weitere Auskunft ertheilt

Schultheiß Herr, von Althütte.

Ein Bürger vom Lande sucht sogleich oder bis Bartholomai 170 fl. auf gute Versicherung aufzunehmen. Näheres sagt

die Redaction.

Schorndorf.

Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Als vieljähriger Agent der Lebensversicherungsbank in Gotha habe ich auf den Antrag derselben in Folge der kürzlich durch Königl. Ministerial-Befugung vom 28. Mai ausgesprochenen neuen Bestätigung der Feuerversicherungsbank in Gotha die Agentur für den Oberamts-

Bezirk Schorndorf übernommen und lebe ich der Hoffnung, daß das vielseitige Zutragen das mir seit so vielen Jahren im Assuranzwesen zu Theil wurde mir nun auch ferner für diese Bank zugewendet werde. Als Freund einer für das Publicum immer wphlhätigen Concurrenz von anerkannt soliden Gesellschaften habe ich mich bei der eingetretenen Aenderung ausschließlich für die Feuerversicherungsbank in Gotha entschieden, weil ich mit ihrem Geschäftsgange seit lange vertraut bin.

Sie ist auf Gegenseitigkeit gegründet, d. h. Gewinn und Verlust theilen die bei ihr Versicherten und ist somit die Bank nur die Verwalterin der Einnahmen und Ausgaben ohne persönlichen Nutzen daraus zu ziehen. Jedes Jahr wird öffentlich Rechnung abgelegt, findet sich ein Ueberschuß, so wird er als Dividende unter die Versicherten vertheilt (anno 1851 betrug sie 73%), zeigt sich ein Verlust (was bei sehr bedeutenden Bränden wie z. B. anno 1842 bei Hamburg vorkam), so finden gleich wie bei andern gegenseitig bestehenden Gesellschaften Nachzahlungen von den Versicherten statt. Ich habe hier beizufügen, daß seit 1821 keine Nachzahlung bis jetzt stattfand als gerade nur jene 1842, vielmehr wurden in den vorhergehenden und nachfolgenden Jahren sehr bedeutende Dividenden bezahlt; laut Rechnungs-Abschluß von 1851 beträgt die Gesamtsumme der im Jahre 1851 in Kraft gewesenen Versicherungs-Contracte:

349,693,402 Preuß. Thaler Cor.,

die disponiblen Fonds betragen Ende 1851

15,573,369 Preuß. Thaler Cor.

Jede nähere Auskunft bin ich mit Vergnügen zu ertheilen bereit und stehen die Versicherungs-Bedingungen und Antragbögen gratis zu Diensten. Den 9. August 1852.

Der Bezirksagent: Eisenlohr.

Nachricht für Auswanderer

über Straßburg und Havre nach New-York und New-Orleans.

Am 10. dieses Monats wird die Eisenbahnlinie zwischen Straßburg und Paris dem öffentlichen Verkehr übergeben, von welchem Tage an wir neben unsern regelmäßigen Expeditionen über Köln — Paris und Rotterdam auch fortwährend Passagiere

von Straßburg über Paris nach Havre in der äußerst kurzen Zeit von 24 Stunden befördern.

Zur Bequemlichkeit unserer Auswanderer haben wir in Kehl den Herrn Walther zur Stadt Karlsruhe, und in Straßburg den Herrn N. Ehrmann aufgestellt, die für die beste Beförderung unserer Passagiere in allen Theilen Sorge tragen.

Zuverlässige Kondukteure begleiten unsere Auswanderer in den Seehafen Havre, das durch seine günstige Lage und vorzüglichen Schiffe schon vorher zum bedeutendsten Einschiffungshafen süddeutscher Auswanderer geworden ist, und durch diesen neuen Vorzug nun um so mehr die Beachtung unserer württembergischen Landsleute verdient.

Die konzessionirte Agentur der regelmäßigen Postschiffe neuer Linie von J. Barbe u. Morisse in Havre,

Carl Schulz in Stuttgart.

Schorndorf. (Bekanntmachung.) Die von hier nach Welzheim führende Staatsstraße ist wegen Herstellung der neuen Staige bei Hauersbronn auf der Strecke von da bis zum Spitalhof vom 11. bis 25. d. M. für Fuhrwerke abgesperrt. Dieselben können während dieser Zeit ihren Weg von Welzheim gegen Schorndorf über Oberurbach und von Unterurbach gegen Rudersberg über Schorndorf nehmen. Den 6. August 1852.

Königl. Oberamt, Strölin.

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

No 64.

Freitag den 13. August

1852.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. In Folge der von dem Finanzrath Faber in Stuttgart gestellten Bitte um Beförderung seiner Bemühungen wegen Herausgabe einer Beschreibung der württembergischen Familienstiftungen für Studien- und Armen-Zwecke haben die königl. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens in Anerkennung der Nützlichkeit des Faber'schen Unternehmens bei Sr. Königl. Majestät den Antrag gestellt, die Faber'sche Schrift auf Kosten der Staatskasse für die Stiftungs-Aufsichts-Behörden anzuschaffen, und es ist dieser Antrag durch höchste Entschließung Sr. Königl. Majestät vom 13. März d. J. genehmigt worden.

Indem die gemeinschaftl. Aemter hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt werden, daß denselben die Faber'sche Schrift zukommen werde, wird denselben in Folge Erlasses des königl. Ministerium des Innern vom 19. März d. J. folgendes bemerkt.

Die Bemühungen des Finanzraths Faber sind hauptsächlich darauf gerichtet, durch Veröffentlichung der richtig gestellten Geschlechts-Register der einzelnen Familien-Stiftungen den Zutritt zu dem Stiftungs-Genuße den Berechtigten in weitem Kreise zu erleichtern.

Seine Schrift eignet sich daher vorzugsweise für die Bibliotheken der Pfarrstellen, indem die Ortsgeistlichen am ehesten in der Lage seyn werden, junge Leute auf ihnen unbekannte Stipendien aufmerksam zu machen.

Aus diesem Grunde würde es nun angemessen seyn, wenn die Faber'sche Schrift für die Bibliotheken der Pfarrstellen da, wo es die örtlichen Stiftungsmittel nach ihrem Zweck und den Verhältnissen der Stiftung ohne Anstand gestatten, auf Kosten dieser Stiftungen oder sonstiger örtlicher Fonds angeschafft wird, werauf die Orts-Behörden aufmerksam gemacht werden.

Sodann aber werden die bisherigen Bemühungen des Finanzraths Faber und seine umfassendere Bekanntschaft mit dem Gegenstand dessen Dienste bei Ordnung der Familien-Register wichtiger Familien-Stiftungen, auf deren Herstellung hinzuwirken Sache der Aufsichts-Behörden ist, empfehlenswerth machen, daher die Stiftungs-Behörden gleichfalls hierauf aufmerksam gemacht werden.

Den 10. August 1852.

K. gemeinschaftl. Oberamt,
Strölin. Baur.

Oberamts-Gericht Schorndorf. Schulden-Liquidationen.

In nachstehenden Gausachen werden die Schulden-Liquidationen an den nachbenannten Tagen vorgenommen werden und zwar:

1) des Jakob Föhl, Küfers von Nidels-

bach am Donnerstag den 2. September d. J. Mergens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Steinberg;

2) des Mathäus Deblinger, Weingärtners von Hauersbronn, am Donnerstag den 2. Septbr. d. J. Nachmittags